



# Statuten

Männerriege STV Untersiggenthal:

Gründungsjahr: 1921

Männerturnverein STV Untersiggenthal:

Gründungsjahr: 2002

---

## **Art. 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit**

### **Art. 1.1 Name und Sitz des Vereins**

Unter dem Namen **Männerturnverein** STV Untersiggenthal, nachstehend Verein genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist Untersiggenthal

### **Art. 1.2 Verbandszugehörigkeit des Vereins**

Der Verein ist Mitglied des Sport- und Turnvereins, STV Untersiggenthal, des Kreisturnverbandes Baden, des ATV (Aargauischer Turnverband) und des STV (Schweizerischer Turnverband). Er ist politisch und konfessionell neutral.

## **Art.2 Vereinszweck / Beziehung zum STV Untersiggenthal**

### **Art. 2.1 Zweck**

Der Verein fördert und pflegt die sportlichen Aktivitäten gemäss dem Schweizerischen Turnverband sowie die Kameradschaft und Geselligkeit.

Der Zweck soll unter anderem erreicht werden durch:

- a) Organisation von Trainings
- b) Organisation von Wettkämpfen
- c) Organisation von geselligen Anlässen
- d) Weiterbildung der Technischen Leiter

### **Art. 2.2 Beziehung zum STV Untersiggenthal**

Der Verein ist Mitglied des STV Untersiggenthal. Rechte und Pflichten dieser Mitgliedschaft sind in den Statuten des STV Untersiggenthal (Dachverein) geregelt.

## **Art. 3 Mitgliedschaft**

### **Art. 3.1 Mitgliederkategorien**

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder

#### **Art. 3.1.2 Gönner / Sponsoren**

Als Gönner und Sponsoren gelten Personen oder Firmen, die sich nicht am Vereinsleben beteiligen wollen, jedoch unsere Bestrebungen finanziell unterstützen. Sie werden nicht als Mitglieder in den Verein aufgenommen.

**Art. 3.2 Beschrieb der einzelnen Mitgliedsarten****Art. 3.2.1 Aktivmitglieder**

Als Aktivmitglied gilt, wer sich aktiv im Verein betätigen will.

**Art. 3.2.2 Passivmitglieder**

Als Passivmitglied gilt, wer sich im Verein nicht aktiv betätigt, jedoch unsere Bestrebungen unterstützt und an den allgemeinen Anlässen teilnehmen möchte.

**Art. 3.3 Aufnahme von Mitgliedern**

Grundsätzlich kann jedermann in den Verein aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung. Die Neumitglieder anerkennen durch Aufnahme die Statuten des Vereins und verpflichten sich, den Beschlüssen und Weisungen der Vereinsorgane nachzukommen.

**Art. 3.4 Ausschluss**

Mitglieder, die sich weigern, den Statuten oder den Weisungen der Organe nachzukommen oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

**Art.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder****Rechte****Art. 4.1 Stimm- und Wahlrecht**

Alle Aktivmitglieder an der Generalversammlung sind stimm- und wahlberechtigt. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.

**Art. 4.2 Pflichten**

- a) Bezahlung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- b) Teilnahme an der GV
- c) Einhaltung der Statuten und Entscheide der Vereinsleitung
- d) Bei Einzel- und Mannschaftswettkämpfen starten die Teilnehmer unter dem Vereinsnamen
- e) Die Mitglieder nehmen aktiv am Vereinsgeschehen teil. Sie stellen sich, wenn immer möglich, bei Vereinsanlässen zur Verfügung

**Art. 4.3 Austritte**

Austritte aus dem Verein sind an den Präsidenten zu richten. Austretende Mitglieder haben die Beiträge des laufenden Jahres voll zu entrichten.

**Art. 4.4 Wechsel**

Wechsel innerhalb der Mitgliedervereine und Wechsel von Aktiv zu Passivmitglied oder umgekehrt sind dem Präsidenten zu melden.

**Art. 4.6 Versicherungen**

Alle turnenden Mitglieder sind durch den STV Untersiggenthal bei der Sportversicherungskasse (SVK) des STV versichert. Diese Versicherung ist im Mitgliederbeitrag eingeschlossen. Die Beiträge für freiwillige Zusatzversicherungen (Heilungskosten, Taggeld), die über die obligatorische Leistung hinausgehen, sind von den Mitgliedern persönlich zu bezahlen.

**Art. 5 Organe des Männerturnvereins sind:**

- a) Ordentliche Generalversammlung
- b) Ausserordentliche Generalversammlung
- c) Vorstand
- d) Revisoren

**Art. 5.1 Ordentliche Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat jeweils innerhalb von 90 Tagen nach Ende des Vereinsjahres stattzufinden. Die Generalversammlung des Männerturnvereins hat vor der Delegiertenversammlung des Dachvereins zu erfolgen. Sie wird durch den Vorstand mit Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vorher einberufen. Die Einberufung muss schriftlich oder über das Vereinsorgan des STV Untersiggenthal erfolgen.

Anträge der Mitglieder sind spätestens 30 Tage vor der GV schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Die Aufnahme von Geschäften, die nicht traktandiert sind und von Wahlvorschlägen, die nicht bis 30 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden, muss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder angenommen werden.

**Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der Aktivmitglieder

**Art. 5.2 Die Kompetenzen der Generalversammlung sind:**

- a) Genehmigung Protokoll der letzten GV
- b) Jahresberichte der Vereinsleitung
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Budget
- d) Festlegung Mitgliederbeiträge und Kompetenzsumme
- e) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- f) Wahl der Revisoren
- g) Wahl des Tagespräsidenten
- h) Aufnahme und/oder Ausschluss von Mitgliedern
- i) Anträge von Mitgliedern
- j) Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des STV Untersiggenthal
- k) Jahresprogramm
- l) Genehmigung und Änderung der Statuten bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Beschlüsse an der Generalversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

**Art. 5.3 Abstimmungen**

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit besitzt der Präsident den Stichentscheid.

**Art. 6 Vorstand****Art. 6.1 Zusammensetzung**

Der Vorstand setzt sich aus fünf bis maximal acht Mitgliedern zusammen. Er wird durch die Generalversammlung jeweils für zwei Vereinsjahre gewählt. Folgende Chargen sind zu besetzen:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier
- d) Leiter Aktivturnen und Sport
- e) Leiter Seniorenturnen und Sport

- f) Leiter Sportgruppen, Spiele und Turniere
- g) Beisitzer
- h) Ein Mitglied des Vorstandes übernimmt das Amt des Vizepräsidenten

**Art. 6.2 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

Der Vorstand ist für sämtliche Geschäfte des Vereins zuständig, die nicht aufgrund der Statuten andern Organen zugewiesen sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

**Art. 6.3 Aufgaben**

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind entsprechend der Funktion geregelt. Die einzelnen Chargen können auch kumuliert werden. Für die Stellvertretung ist jedes Vorstandsmitglied selber besorgt.

**Art. 6.4. Zeichnungsberechtigung**

Der Vereinspräsident zeichnet mit einem Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich.

Im Übrigen ist jeder Funktionsträger auf seiner Stufe innerhalb seines Kompetenzbereiches zeichnungsberechtigt.

**Art. 6.5 Revisoren**

Die zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren dürfen dem Vorstand des Vereins nicht angehören. Sie prüfen nach Abschluss des Vereinsjahres die Rechnungen des Vereins und erstatten der GV Bericht und Antrag. Sie werden durch die GV auf die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand gewählt. Eine Wiederwahl ist mehrmals zulässig.

**Art. 6.6 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Art. 7 Finanzen / Haftung****Art. 7.1 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Gönner- und Sponsorbeiträgen
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen
- d) Zinsen

**Art. 7.1.1 Sonderregelung**

Vorstandsmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

**Art. 7.1.2 Reduzierter Mitgliederbeitrag**

Aktivmitglieder mit Alter 70 und höher bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

**Art. 7.1.3 Maximaler Mitgliederbeitrag**

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt maximal 200 Franken.

**Art. 7.2 Ausgaben**

Ausgaben des Vereins sind im Wesentlichen:

- a) Verbandsbeiträge
- b) Versicherungsbeiträge
- c) Beiträge an den STV Untersiggenthal (Dachverein, Dave)
- d) Entschädigungen an Trainer, Leiter, Vorstandsmitglieder etc.
- e) Veranstaltungen, Kurse, Turnfeste etc.
- f) Verwaltungs- und Materialkosten
- g) Beträge an das Vereinsorgan

**Art 7.3 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

**Art. 7.4**

Die Statuten des STV Untersiggenthal gelten in erster Priorität, gefolgt von den Statuten des Vereins. Für alle Fälle, die durch die vorliegenden Statuten nicht geordnet sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften (ZGB, OR) und sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände (ATV, STV).

**Art. 8 Verschiedenes**

**Art. 8.1 Publikationen**

Mitteilungen des Vereins erfolgen schriftlich oder durch Veröffentlichung im Publikationsorgan des STV Untersiggenthal.

**Art. 8.2 Auflösung**

**Art. 8.2.1 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins geht das Vermögen an den STV Untersiggenthal über. Dieser hat es separat zu verwalten und einem sich später bildenden Verein wieder zur Verfügung zu stellen.

**Art. 9 Genehmigung / Inkraftsetzung**

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 18. Januar 2002 angenommen worden.

Untersiggenthal, den 18. Januar 2002

Der Präsident:

Der Aktuar:

Marcel Meier

Günther Huber

Genehmigung durch die Gründungsversammlung des Sport und Turnvereins STV Untersiggenthal vom 22. März 2002.

Der Präsident:

Der Aktuar:

Renzo Balcon

Lotti Beier



## Statuten

## Männerturnverein MTV

### Statutenergänzung

Genehmigt an der GV vom 12. Januar 2007

#### Art. 3.1 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- c) Ehrenmitglieder

#### Art. 3.2.3 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden wer sich um die Förderung des Turnens im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht hat. Die Ernennung wird auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung (GV) vorgenommen. Vorschläge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich begründet mindestens 2 Monate vor der ordentlichen GV einzureichen.

Untersiggenthal, den 12. Januar 2007

Der Präsident:

Peter Kim

Der Aktuar:

Günther Huber

Genehmigung durch den DAVE (Dachvereins des Sport- und Turnvereins STV Untersiggenthal), 15. Mai 2007.

Der Präsident:

Renzo Balcon

Die Aktuarin:

Lotti Beier